

9. Defectus circa valorem sacramenti commissus reparandus est cum incommodo proportionato malo illato poenitenti. Noldin, n. 417. Génicot, n. 376, I.

Später erzählte ich einem Herrn Moralprofessor meinen Kasus und die Art, wie ich denselben zu lösen gesucht. Er meinte, ich habe recht gehandelt, lobte mich sogar ob meiner tiefen Moralkenntnisse, die nicht jeder sogleich zur Stelle habe. Ich meinte, in der Not werde das geängstigte Gedächtnis schon aufgeschrifft; dann auch habe ich in meiner Jugend einen ausgezeichneten Moralprofessor gehabt — heute liegt er im Grab — der es verstand, uns die Grundsätze der Moraltheologie so klar und anschaulich vorzutragen, daß sie sich tief dem Gedächtnis einprägten. Natürlich habe ich später mehr denn einmal die Moraltheologie repetiert. Jetzt studiere ich sie meistens nach Génicot und Noldin, ohne aber Goepfert, Koch und andere zu vernachlässigen.

Soweit unser Anstaltsgeistlicher. Zu wünschen wäre, daß allen Seelsorgern dasselbe Zeugnis theologischen Wissens ausgestellt werden könnte wie ihm.

Luxemburg.

Dr. G. Kieffer.

V. (**Dispens von der sakramentalen Nüchternheit.**) Die fränkische Anna kann die heftigen Hustenanfälle mit Brechreiz, an denen sie schon längere Zeit leidet, nur durch Gebrauch eines Medikamentes stillen. Am schwersten fällt ihr dabei, daß sie die heilige Kommunion, die sie täglich empfangen möchte, entbehren muß. Da ließ sie in einem religiösen Blatte, der Heilige Vater habe unterm 7. Dezember 1906 fränklichen Personen bezüglich des Gebotes der Nüchternheit zur heiligen Kommunion gewisse Erleichterungen gewährt, und fragt den Beichtvater, ob sie Kraft derselben nach Gebrauch jenes Medikamentes noch kommunizieren dürfe, und wenn nicht, ob sie dazu nicht die Erlaubnis erhalten könnte.

Was ist darauf zu antworten? Die erste Frage ist negativ zu beantworten; denn Anna kann, wie vorausgesetzt wird, ausgehen, jene Begünstigungen aber sind nur für Kranken, die, wenn sie auch nicht in Todesgefahr sind, doch schon wenigstens einen Monat darunterliegen (decumbunt) oder nach der Erklärung vom 6. März 1907 höchstens einige Stunden im Tage außer Bett zubringen können: „in lecto decumbere non possunt aut ex eo aliquibus horis diei surgere queunt.“ Auch gestatten jene Begünstigungen nicht die tägliche, sondern nur die monatlich zweimalige und in frommen Anstalten, in denen das Allerheiligste aufbewahrt wird oder die hl. Messe in einer Hauskapelle gelesen werden darf, die wöchentlich zweimalige heilige Kommunion, beides de confessarii consilio.

Auf die zweite Frage kann der Anna folgendes vorgeschlagen werden:

1. Sie richtete an den Heiligen Vater ein Bittgesuch, das der Beichtvater in ihrem Namen untersetzen kann; dasselbe kann folgenden Wortlaut haben: Beatissime Pater! N. N. dioecesis N., quam-

vis non decumbat, ipsi tamen causa male affectae valetudinis morali-  
ter impossibile est observare jejunium naturale ante Com-  
munionem praescriptum. Ideo ad Sanctitatis Vestrae pedes pro-  
voluta suppliciter petit facultatem sumendi aliquid per modum  
potus, antequam quotidie vel frequenter ad S. Communi-  
onem recipiendam accedat.

Loco N. die . . . Pro oratrice N. N. confessarius N. N.

2. Das Bittgesuch ist durch den Diözesanbischof an die Sacra Cong. de Sacramentis zu leiten und zu empfehlen; darum hat der Beichtvater dasselbe mit einer Bittschrift an das bischöfliche Ordinariat zu begleiten, worin er die Wahrheit der im Bittgesuche an den Heiligen Vater angeführten Gründe bestätigen soll.

3. Die Sacra Cong. pflegt das Bittgesuch damit zu erledigen, daß sie den Bischof bevollmächtigt, der Bittstellerin im Sinne ihrer gestellten Bitte eine bestimmte Zahl von Kommunionen in der Woche zu erlauben: „Sacra Cong. de disciplina Sacramentorum vigore facultatum sibi a Ssmo Dño Nostro Pio PP. X. tributarum, attentis expositis benigne committit Ordinario N., ut pro suo abitrio et conscientia oratrici veniam largiatur aliquid sumendi per modum potus ante Sanctissimam Eucharisticam Communionem quater in hebdomada, durante tamen male affecta valetudine, de consilio confessarii et remoto scandalo.“

4. Das bischöfliche Ordinariat stellt dann das Dokument über die kraft obiger Vollmacht erteilte Dispens der Bittstellerin durch den Beichtvater zu mit dem Auftrage, derselben diesen Gnadenerweis des Heiligen Vaters näher zu erklären, damit sie weiß, was ihr, solange ihr Uebel andauert, erlaubt sei. Zugleich wird auch beigefügt, was an Taxen und Spesen zu entrichten ist.

Wien.

P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

**VI. (Kann man jeden Juden taußen?)** Israel meldet sich beim katholischen Pfarrer Titus in N. zur heiligen Taufe. Der Unterricht beginnt. Die Motive sind nicht ganz edel, doch hofft Titus, daß während der Unterrichtszeit die Motive veredelt werden. Er gibt sich viele Mühe. Israel hat auch schon der weltlichen Behörde den Austritt aus dem mosaïschen Glauben gemeldet. Dies ist ihm hoch anzurechnen; denn die israelitische Kultusgemeinde zu N. veröffentlicht jeden Glaubensaustritt in den Tagesblättern. Doch siehe, als der Pfarrer um Erlaubnis zur heiligen Taufe bei der bischöflichen Behörde einreicht, entdeckt dieser im Trauungsschein des Israel, daß er mit einer Frau vermählt war, die zum zweiten Male verheiratet war. Es war nicht ersichtlich, ob sie Witwe war. Die bischöfliche Behörde verlangt Aufklärung. Israel bekennt nun, daß diejenige, mit der er nach bürgerlichem und mosaïschem Gesetz verheiratet ist, einem Juden den Scheidebrief gegeben. Die Ehe ist also kirchlich ungültig propter impedimentum ligaminis. Israel lebt also im (bisher materiellen) Ehebrüche. Rennen wir seine Frau Lydia und den ersten Mann Salomon,